

VERFÜGUNG

DER DIREKTION DER ÖFFENTLICHEN BAUTEN DES KANTONS ZÜRICH

vom 6. Sep. 1983

Hofstetten - Festsetzung der kantonalen Nutzungszonen

- A. Mit Beschluss vom 16. Dezember 1982 setzte die Gemeindeversammlung Hofstetten die neue, dem Planungs- und Baugesetz (PBG) entsprechende Bau- und Zonenordnung fest. Damit sind die Voraussetzungen für die - nach § 2 lit. b PBG der Direktion der öffentlichen Bauten obliegende - Festsetzung der Landwirtschaftszone und der kantonalen Freihaltezone für das Gemeindegebiet Hofstetten erfüllt.
- B. Der Entwurf zu den übergeordneten Nutzungszonen wurde am 14. April 1982 der Gemeinde Hofstetten, dem Zweckverband Regionalplanung Winterthur und Umgebung (RWU) sowie der Volkswirtschaftsdirektion zur Anhörung zugestellt. Die RWU erklärte sich mit Schreiben vom 9. Juni 1982 mit dem Planentwurf einverstanden. Die Volkswirtschaftsdirektion regte mit Stellungnahme vom 14. Juli 1983 an, die grösseren Landwirtschaftsbetriebe in Hofstetten sollten der Landwirtschaftszone, zumindest aber der Reservezone zugewiesen werden. Die Bauzone von Hofstetten wurde unverändert aus einem früheren Zonenplan übernommen. Es liegen keine Begehren auf Zuweisung bisher in der Bauzone gelegener Grundstücke in die Landwirtschaftszone vor. Dem Wunsch der Volkswirtschaftsdirektion kann daher nicht entsprochen werden. Der Gemeinderat Hofstetten verzichtete auf eine Stellungnahme, da er mit der vorgesehenen Ausscheidung der Landwirtschaftszone resp. der kantonalen Freihaltezone einverstanden ist.

Gestützt auf § 2 lit. b PBG

v e r f ü g t die Direktion der öffentlichen Bauten :

- I. Die Landwirtschaftszone gemäss § 36 PBG und die kantonale Freihaltezone gemäss § 39 PBG werden für das Gebiet der Gemeinde Hofstetten gemäss Plan 1:5000 vom 6.9.1983 festgesetzt. Der Plan steht bei der Gemeindkanzlei und bei der Direktion der öffentlichen Bauten (Amt für Raumplanung, Stampfenbachstrasse 14, 8090 Zürich) jedermann zur Einsicht offen.
- II. Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen von der öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet schriftlich Rekurs beim Regierungsrat erhoben werden.
- III. Dispositiv I und II sind gemäss § 6 lit. a PBG öffentlich bekanntzumachen.
- IV. Mitteilung an den Gemeinderat Hofstetten (zweifach), die Kanzlei der Baurekurskommissionen, das Verwaltungsgericht, das Amt für Raumplanung sowie an das Sekretariat der Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den **6. Sep. 1983**
4975/P3/K2

Versandt: 17. Oktober 1983

Für den Auszug:
Amt für Raumplanung

R. Hegmann